**Muster zum**

**Hygieneplan nach §36 IfSG**

**inklusive Infektionsschutzkonzept nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung**

**……………………………………………….……………………………………………….**

**……………………………………………….……………………………………………….**

**……………………………………………….……………………………………………….**

(Name und Anschrift der Einrichtung)

**für die Stufen:**

**1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz (GRÜN)**

**2 eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)**

**3 Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG (ROT)**

**Stand vom: …………………………………………**

Inhaltsverzeichnis

[I. Grundlegende Regelungen 4](#_Toc49429303)

[1. Einführung 4](#_Toc49429304)

[2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb Einrichtungen der Erziehungshilfe 5](#_Toc49429305)

[2.1. Aufgaben der verantwortlichen Person/Leitung 5](#_Toc49429306)

[2.2. Räumliche Voraussetzungen 5](#_Toc49429307)

[2.3. Personal 7](#_Toc49429308)

[2.4. Rückkehr der Kinder und Jugendlichen von Beurlaubungen 7](#_Toc49429309)

[3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in der Einrichtung 7](#_Toc49429310)

[4. Beurlaubungskonzept 7](#_Toc49429311)

[5. Umsetzung der Dokumentationspflicht 8](#_Toc49429312)

[II. Stufenkonzept 9](#_Toc49429313)

[1. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz“ (GRÜN) 9](#_Toc49429314)

[1.1. Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz 9](#_Toc49429315)

[1.2. Was heißt primärer Infektionsschutz? 9](#_Toc49429316)

[1.3. Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen 10](#_Toc49429317)

[2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von teilstationären und stationären Erziehungshilfen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB) 12](#_Toc49429318)

[2.1. Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen 12](#_Toc49429319)

[2.2. Räumliche Voraussetzungen 12](#_Toc49429320)

[2.3. Personal 13](#_Toc49429321)

[2.4. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in der Einrichtung 13](#_Toc49429322)

[2.5. Rückkehr der Kinder und Jugendlichen von Beurlaubungen 14](#_Toc49429323)

[2.6. Testung von Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen 14](#_Toc49429324)

[3. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von teilstationären und stationären Erziehungshilfen im Kontext der Stufe 3 „Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG“ (ROT) 15](#_Toc49429325)

[III. Anlagen: 16](#_Toc49429326)

[1. Bestätigung der Unterweisung durch die Beschäftigten der Einrichtung 17](#_Toc49429327)

[2. Muster-Elternbrief 18](#_Toc49429328)

[3. Ergänzung der Hausordnung 19](#_Toc49429329)

[4. Reinigungs- und Desinfektionsplan - Pandemieregelung - COVID-19 20](#_Toc49429330)

[5. COVID-19 – Regelung Kfz-Desinfektion 21](#_Toc49429331)

[6. Handlungsschema zum Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten 22](#_Toc49429332)

[7. Dokumentation der Einsichtnahme einer Testung auf den Virus SARS-CoV-2 23](#_Toc49429333)

*(Seitenzahlen sind nach der Bearbeitung des Dokuments ggf. zu aktualisieren)*

1. Grundlegende Regelungen
2. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz, den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz sowie ggf. einer Schließung von Einrichtungen bzw. einer Quarantäneanordnung der Einrichtung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Einrichtung der Erziehungshilfe zu beschränken bzw. Maßnahmen zu erlassen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der *(Träger)* und die Leitung der Einrichtung tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und die Heimaufsicht des Landesjugendamtes des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Der Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person gem*.* § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Landesjugendamt) vorzulegen.

Dieser Hygieneplan, inklusive des Infektionsschutzkonzeptes, konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln gem. §§ 5 und 6 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

Bei der Betreibung von (stationären) Einrichtungen der Jugendhilfe handelt es sich um spezielle, häufig familienähnliche Wohnformen, in denen die Abstandsregelungen aus praktischen und fachlichen Aspekten nur sehr begrenzt eingehalten werden können.

Die pädagogischen Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen sind enge Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln streng eingehalten und mit den Kindern und Jugendlichen immer wieder eingeübt werden müssen. Je jünger die Kinder sind, desto wichtiger sind Nähe und Körperkontakt bei der Umsetzung pädagogischer Abläufe. Kinder und Jugendliche brauchen die Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen, besonders in dieser auch für sie schwierigen Zeit.

Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen sowie in der Beziehungs- und Bindungsarbeit. Sehr junge Kinder benötigen zudem die Kommunikation über Körpersprache und -kontakt, einschließlich Mimik. Das allgemeine Distanzgebot kann nicht eingehalten werden, so dass das Risiko einer Infektion nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Das Hygienekonzept der Einrichtung muss diese besondere Situation angemessen berücksichtigen.

1. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb Einrichtungen der Erziehungshilfe
   1. Aufgaben der verantwortlichen Person/Leitung

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt, dem zuständigen Jugendamt und den Personensorgeberechtigten. Die Einrichtungsleitung kann zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person/eine infektionsschutzbeauftragte Person benennen.

Haus- bzw. Teamleitungen einfügen

ggf. des/der Hygienebeauftrage/n

* 1. Räumliche Voraussetzungen

Es wird vorausgeschickt, dass die in den Einrichtungen existierenden Gruppen als häusliche Gemeinschaft zu sehen sind. Die täglichen Abläufe verlaufen in der bestehenden Gemeinschaft. Daraus folgt, dass die allgemeinen Handlungsgrundsätze nur bedingt gelten.

**Raumgrößen in m²**

Konkrete Bedingungen beschreiben

Belegung der Bewohnerzimmer (Einzel- oder Doppelbelegung)

Ggf. Zimmer für eine notwendige Isolierung

Gemeinschaftsräume:

Küche:

Sanitärräume:

Begehbare Grundstücksflächen im Außengelände:

**Reinigung**

In den Einrichtungen erfolgt die konsequente Umsetzung des bestehenden Rahmenhygieneplanes.

* Wer reinigt welche Bereiche (Externe, Hauswirtschaftskräfte oder Jugendliche, z. B. in Verselbständigungsbereichen) und in welchem Rhythmus?
* siehe Anlage Reinigungs- und Desinfektionsplan – COVID-19

**Raumhygiene**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden.

**Sanitärräume**

Die Sanitärräume werden von mehreren Kindern und Jugendlichen genutzt. Die Waschbecken und Toiletten sind entsprechend des Reinigungs- und Desinfektionsplanes zu säubern.

Konkrete Bedingungen beschreiben

siehe Reinigungs- und Desinfektionsplan – COVID-19.

**Flure/Eingänge**

Im Eingangsbereich der Einrichtungen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Zutritt betriebsfremder Personen, unabhängig von der jeweils gültigen Stufe, der Abstand von 1,5 Metern der hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Die hausinterne Nutzung der Flure durch die Bewohner\*innen und die Betreuungsfachkräfte in den jeweiligen Gruppensystemen erfolgt ohne Einschränkungen.

Konkrete Bedingungen beschreiben

**Freigelände**

Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung in Abhängigkeit der Stufen, entweder von allen oder nur von jeweils einer Wohngruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Metern. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

Nutzungsplan des Außenbereiches anfügen

* 1. Personal

Der vertraglich vereinbarte Personalschlüssel nach der Vereinbarung gem. § 78a ff SGB VIII ist zu gewährleisten.

* 1. Rückkehr der Kinder und Jugendlichen von Beurlaubungen

Die Personensorgeberechtigten werden vor Beurlaubung der Kinder/Jugendlichen durch einen Elternbrief schriftlich über den aktuellen Infektionsstand in der Einrichtung informiert. Es ist beabsichtigt, auch die Eltern für die Themen Hygieneeinhaltung und Steuerung der Umgangskontakte zu sensibilisieren und ihnen für die Mitarbeit in der Zeit der Kontaktminimierung mit ihren Kindern zu danken.

Anlage Elternbrief

Nach Rückkehr in die Einrichtung erfolgt ein persönliches Gespräch über den Gesundheitszustand und mögliche Krankheitssymptome. Bei Auftreten von Erkältungssymptomen wie Fieber, Husten Schnupfen, Halsschmerzen usw. wird für das Kind/den Jugendlichen vorübergehend eine separate Unterbringung in der Einrichtung geprüft. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt muss mit dem Hausarzt und dem Gesundheitsamt das weitere Verfahren abgestimmt werden.

1. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in der Einrichtung

Alle entsprechenden Standards und Maßnahmen werden in den einzelnen Stufen beschrieben.

1. Beurlaubungskonzept

Beurlaubungen finden in enger Abstimmung mit den zuständigen Sozialarbeiter\*innen der Jugendämter statt.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden detailliert über die Einhaltung der notwendigen Regeln informiert und sensibilisiert (siehe Elternbrief Beurlaubung).

1. Umsetzung der Dokumentationspflicht

Die Haus- bzw. Teamleitung veranlasst eine tägliche lückenlose Dokumentation der externen Kontakte der Kinder und Jugendlichen, der Fachkräfte sowie deren An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Die Kontaktdaten der Eltern liegen aktualisiert und vollständig in der Einrichtung vor.

Weiterhin werden Dokumentationen gesichert von:

* Belehrung der Beschäftigten
* Schriftliche Unterweisung/Belehrung der Beschäftigten und Kinder/Jugendlichen
* Zuordnung des Personals zu Gruppen/Bereichen
* Unvermeidbares Betreten der Einrichtung von externen Personen
* Schriftliche Information der Eltern

1. Stufenkonzept
2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz“ (GRÜN)
   1. Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten ab 31.08.2020 die Festlegungen der Leistungsbeschreibung /Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für: (Für eigene Einrichtung entsprechende Formulierungen anpassen!)

* die Struktur der Gruppen/Bereiche,
* die Nutzung der Funktions-/Räume, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
* die Gestaltung der Mahlzeiten und der Nachtbetreuung

Änderungen dieser benannten Festlegungen können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen.

Über Änderungen werden die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter informiert.

* 1. Was heißt primärer Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller junger Menschen auf Bildung, Teilhabe, Erziehung aber auch Privatsphäre während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) folgende Festlegungen:

* Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder, Jugendliche und Fachkräfte) geachtet.
* Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
* Die Husten- und Niesregeln werden eingehalten.
* Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
* Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
* Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der jungen Menschen statt. Die altersgemäße Aufsicht wird dabei gewährleistet!
* Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
* Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt.
* Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
* Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
* Eltern- und andere dienstliche Gespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
* Externe Besucher tragen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz.
  1. Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir **Betretungsverbote** für folgende Personengruppen in unserer Einrichtung festgelegt:

* mit SARS-CoV-2 infizierte Personen
* einrichtungsfremde Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere
* Fieber und/ oder
* neu aufgetretenem Husten und/ oder
* Halsschmerzen und/ oder
* Atemnot und/ oder
* einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
* Schnupfen in Verbindung mit anderen Symptomen einer akuten Erkrankung

dürfen die Einrichtungen nicht betreten.

Kinder und Jugendliche mit diesen Symptomen sind nach Möglichkeit von der Gruppe zu isolieren.

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Mitarbeitenden der Einrichtung werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten, sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Rückkehrer aus Risikogebieten müssen einen Coronatest durchführen. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit für Beschäftigte ist erst nach Zustimmung des örtlichen Gesundheitsamtes möglich.

Beim Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Einrichtung wird das Kind/der Jugendliche nach Möglichkeit von der Gruppe isoliert. Die Symptome werden ärztlich abgeklärt. Bei begründeten Verdachtsfällen oder tatsächlichen Corona-Infektionen wird das zuständige Gesundheitsamt darüber in Kenntnis gesetzt.

Bei bestätigten Infektionen mit dem SARS-CoV-2 muss eine Meldung als „Besonderes Vorkommnis“ an das TMBJS erfolgen (externe Anlage).

1. **Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von teilstationären und stationären Erziehungshilfen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektions**schutz“ (GELB)
   1. Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Es gelten die Beschränkungen nach Stufe grün.

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt in geeigneter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

* 1. Räumliche Voraussetzungen

**Festlegung: Für jede Wohngruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.**

*(Gruppe, Raum, Quadratmeterzahl, zuständiges Personal)*

*(evtl. konkrete Beschreibung Ausweichobjekt mit Hol- und Bringe-Regelungen einfügen!)*

**Raumnutzung während der Mahlzeiten**

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Wohngruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt.

**Sanitärräume**

Die Sanitärräume werden von mehreren jungen Menschen genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder und Jugendlichen aus unterschiedlichen Gruppen sollen durch den folgenden Zeitplan vermieden werden:

*(Zeitplan ergänzen)*

Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein junger Mensch oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

*(Zuordnung der Gruppen nach Eingängen)*

**Freigelände**

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe genutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

*(Nutzungsplan des Außenbereichs anfügen)*

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

* 1. Personal

Der Mindestpersonalschlüssel ist weiterhin gewährleistet. Sollten aufgrund von Erkrankungen von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Mindestpersonalschlüssel nicht gewährleistet werden können, ist umgehend die erlaubnisgebende Behörde (Landesjugendamt) zu informieren.

Das Personal ist nach Möglichkeit festen Wohngruppen zugeordnet (§ 6, Abs. 5, 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO).

* 1. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in der Einrichtung

**Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigten der Einrichtung:**

Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.

Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen werden vermieden.

Die Husten- und Niesregeln werden eingehalten.

Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.

Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.

Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern und Jugendlichen getauscht wird.

Die Essplätze der Kinder und Jugendlichen werden nach Gruppen geordnet und sollten nicht vermischt werden.

Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.

*(oder)* Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.

Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.

Die Zahnbürsten und -becher sind für jedes Kind gekennzeichnet und werden mit dem Kopf nach oben in einem Abstand von 10 Zentimeter aufbewahrt. Die Becher werden täglich gereinigt.

Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet.

Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.

Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand absolviert.

Gespräche mit PSB, Jugendämtern und Sonstigen werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

* 1. Rückkehr der Kinder und Jugendlichen von Beurlaubungen

Wenn ein Kind / Jugendlicher nach der Rückkehr nachgewiesen an COVID 19 erkrankt ist, wird diese Person in einem separaten Raum mit besonderen Zugangsbeschränkungen wohnen. Es sind nur dann keine Gruppenmischungen erlaubt, wenn aus räumlichen Gründen kein separates Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden kann.

* 1. Testung von Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen

Bei Symptomen eines begründeten Verdachts einer Infektion, wie

* Fieber und/ oder
* neu aufgetretenem Husten und/ oder
* Halsschmerzen und/ oder
* Atemnot und/ oder
* einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
* Schnupfen in Verbindung mit anderen Symptomen einer akuten Erkrankung

ist unverzüglich eine Testung der Mitarbeiter\*innen oder Bewohner\*innen mit dem Gesundheitsamt zu vereinbaren.

Nach einer bestätigten Infektion sollen alle betroffenen Mitarbeiter\*innen und junge Menschen der Einrichtung, in Absprache mit dem Gesundheitsamt getestet werden.

1. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von teilstationären und stationären Erziehungshilfen im Kontext der Stufe 3 „Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG“ (ROT)

Eine Schließung kann nur bei teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Betracht kommen.

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Einrichtung oder einer Quarantäne der Einrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG wird Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO und nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts das Betreten gestattet, wenn der Umgang im Einzelfall nicht anders gewährt werden kann.

Praktikanten\*innen, die das Praktikum in der Einrichtung bereits begonnen haben, ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten.

III. Anlagen:

1. Bestätigung der Unterweisung durch die Beschäftigten der Einrichtung

Ich wurde über den Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutz-konzept (nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) zum Stand vom: …………………………………………

unterwiesen, habe den Inhalt verstanden und werde die Maßnahmen entsprechend der Anweisungen umsetzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name Mitarbeiter\*in | Datum | Unterschrift |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. Muster-Elternbrief

Wichtige Voraussetzungen für eine geplante **Beurlaubung** vom……….bis…………………

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Familie,

wir möchten uns für Ihr Verständnis während der schwierigen Zeit aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen bedanken. Es freut uns und Ihr Kind sehr, wenn die erwarteten Anrufe erfolgen oder der Postbote ein Brief oder Päckchen bringt. Sie können auf Ihr Kind stolz sein, denn alle haben ihr Bestes gegeben, um die Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten. Mit großer Sicherheit müssen wir die bestehenden Einschränkungen und erforderlichen Maßnahmen auch weiterhin einhalten. Um Infektionen möglichst zu vermeiden, möchten wir Sie weiterhin um Offenheit, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine hohe Achtsamkeit bitten. Nur so wird es uns in diesen schwierigen Zeiten gelingen, Besuche und Treffen zu ermöglichen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass Sie bei Beurlaubungen Ihrer Kinder darauf achten, diese Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen auch bei Ihnen zu Hause umzusetzen. Sie als Personensorgeberechtigte tragen während einer Beurlaubung die Verantwortung, dass die geltenden Vorschriften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, eingehalten werden. Unter anderem ist zu beachten:

Bei Abholung/Übergabe des Kindes:

* Inaugenscheinnahme der Personensorgeberechtigten bei Eintritt
* Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich zur Verfügung und müssen beim Betreten der Einrichtung verwendet werden.
* Es werden ausschließlich Einmalhandtücher verwendet.
* Hygienevorschriften/Mindestabstände müssen einhalten werden.
* Hausfremde Personen müssen beim Betreten der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Während der Beurlaubung:

* Sie müssen sich an alle allgemeinen Regeln, Festlegungen und entsprechende Verfügungen der Bundesländer und Landkreise halten und dafür Sorge tragen, dass auch Ihr Kind sich daran hält.
* Die entsprechenden Hygienemaßnahmen (häufiges Hände waschen, Niesetikette …) müssen während der gesamten Beurlaubung eingehalten werden.
* Sie sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Kontaktverbote, Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach außen eingehalten werden.

Bei Rückkehr:

* Bei Rückkehr Ihres Kindes in unsere Einrichtung ist ein persönliches Gespräch mit Ihnen und die gesundheitliche Inaugenscheinnahme unabdingbar.
* Sollte Ihr Kind Erkältungssymptome wie Fieber, Husten Schnupfen, Halsschmerzen usw. aufzeigen, müssen Sie uns darüber informieren.

Ich/wir versichern mit meiner/unserer Unterschrift ausdrücklich, dass wir keinerlei Erkältungssymptome haben und uns an die entsprechenden Regelungen sowie an die gültigen Verordnungen/Allgemeinverfügungen zur Eindämmung von Covid-19 halten.

Wir danken Ihnen im Interesse Ihrer Gesundheit und der Gesundheit der uns anvertrauten Kinder- und Jugendlichen und Mitarbeiter\*innen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Einrichtungsleitung

1. Ergänzung der Hausordnung

**Aufgrund Infektionsschutzkonzeptes**

**(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO)**

**in Verbindung mit dem § 32 Satz 1, §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**gelten folgende Änderungen der Hausordnung:**

**Zutrittseinschränkungen:**

1. Betriebsfremde und Gäste des Hauses haben sich anzumelden und den Weisungen der Mitarbeiter\*innen zu folgen.
2. Betriebsfremde und Gäste des Hauses sowie das Nichtstammpersonal haben nur **Zutritt mit einer Mund-Nasen-Bedeckung**.

[](https://www.google.de/url?sa=i&url=https://www.istockphoto.com/de/grafiken/mundschutz&psig=AOvVaw2x39W5IkAMQwyuTFjgEgQA&ust=1589444545776000&source=images&cd=vfe&ved=0CAIQjRxqFwoTCMDjhb60sOkCFQAAAAAdAAAAABAU)

1. Das Führen eines Besucherbuches (**Einschränkung der DSGVO** – Datenerhebung des Besuches nur zum Zweck der Nachverfolgung im Infektionsfall/Löschung nach 14 Tagen) ist vorgeschrieben.
2. Die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen durch die anwesenden Personen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, ggf. Rücksichtnahme auf Risikogruppen, ist zwingend erforderlich.
3. Keinen Zutritt von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
4. Keinen Zutritt von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen
5. Bei Zuwiderhandlung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und der Zutritt verweigert. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG.

Unterschrift der Leitung

1. Reinigungs- und Desinfektionsplan - Pandemieregelung - COVID-19

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Jugendhilfeeinrichtung … | | **Reinigungs- und Desinfektionsplan**  **Pandemieregelung - COVID-19** | | | **gültig ab** |
| **Was?**  **Gegenstand, Bereich, Fläche etc.** | **Wann?**  **Zeitl. Häufigkeit** | | **Wie?**  **Arbeitsverfahren, Geräte & Hilfsmittel** | **Womit?** | **Wer** |
| **Im Eingangsbereich:** | | | | | |
| Hände waschen und desinfizieren | Bei jedem Betreten des Gebäudes | | Hände anfeuchten, 3 ml Handwaschseife für 20 s in den Händen verteilen, mit Wasser aufschäumen und nach der Reinigung gut abspülen. Hände im Anschluss mit Einwegtüchern trocknen. | Rheosol Handwaschlotion  Rheosol | Alle Personen |
| **Im gesamten Gebäude:** | | | | | |
| Hände waschen | Regelmäßiges und häufiges (anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Seife  (auch vor der Händedesinfektion) | | Hände anfeuchten, 3 ml Handwaschseife für 20 s in den Händen verteilen, mit Wasser aufschäumen und nach der Reinigung gut abspülen. Hände im Anschluss mit Einwegtüchern trocknen. | Rheosol Handwasch-lotion | Alle Personen |
| Hände desinfizieren | Mehrmals täglich oder bei Bedarf | | mind. 3 ml Desinfektionsmittel  (3 Hübe) über 30 Sekunden in den Händen verreiben  **Achtung:** Auf vollständige  Benetzung auch des  Handrückens, unter Ringen, in Hautfalten etc. achten! | Rheosol | Alle Personen |
| Desinfektion von Kontaktflächen wie Handläufe, Türgriffe, Lichtschalter, Oberflächen mit Lebensmittelkontakt etc. | mind. 2x täglich | | Oberflächen mit  Desinfektionslösung  abwischen | Rheosol | Alle Personen |
| Toilettenbrille und Kontaktflächen im Sanitärbereich | mind. 2x täglich (Empfehlung: vor jeder Benutzung) | | vollflächig einsprühen, kurz warten - nachwischen | Rheosol | Benutzer + HWT +  päd. Personal |
| Wie den Tisch vom Bleistift etappenweise zu zeichnen  Desinfektion aller  Oberflächen | mind. 2x täglich | | Oberflächen mit  Desinfektionslösung  abwischen | Rheosol | Reinigungs-personal |
| Desinfektion im Sanitärbereich | 1x werktäglich | | Böden mit Desinfektionslösung wischen | Siehe Reinigungsplan und Verzeichnis der *Firma …* | Reinigungs-personal und |
| C:\Users\Heimleitung\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\A63B6AAB.tmp  Desinfektion KFZ | Bei Nutzung bzw.  bei Bedarf | | Vor Übernahme / nach Nutzung werden Armaturen (Lenkrad/Schaltknauf/Türgriffe innen/außen) mit Flächendesinfektion desinfiziert. | Siehe Reinigungs- plan im KFZ | Nutzer |

1. COVID-19 – Regelung Kfz-Desinfektion

* In jedem Kfz befindet sich eine Sprühflasche mit Flächendesinfektion 🡪 v. Hausmeister.
* Nach Nutzung des Kfz durch Dritte\* (soz. Gruppen/Tagesgruppen/AD) werden Armaturen (Lenkrad/Schaltknauf/Türgriffe innen/außen) desinfiziert.
* Vor Übernahme Dritter\* (soz. Gruppen/Tagesgruppen/AD) wird im Fahrtenbuch geprüft, ob zwischenzeitlich andere Menschen das Kfz genutzt haben. Ist das der Fall, sind vor Fahrtantritt entsprechend die o. a. Armaturen zu desinfizieren.
* Im Bedarfsfall kann zusätzlich desinfiziert werden.

\* = alle nicht zum stationären Dienst gehörenden Mitarbeiter\*innen

1. Handlungsschema zum Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten



1. Dokumentation der Einsichtnahme einer Testung auf den Virus SARS-CoV-2

aufgrund der Rückkehr aus einem Risikogebiet

aufgrund des Auftretens von Krankheitssymptomen einer COVID-19-Erkrankung

Grundlagen:

* § 3 Abs. 4 und 5 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb in seiner jeweiligen Fassung.
* aktuelle Ausweisung von internationalen Coronavirus SARS-CoV-2- Risikogebieten des Robert-Koch-Instituts

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname und Name:  Anschrift: |  |
| Einrichtungsträger: |  |
| Name der Einrichtung:  Anschrift: |  |

Hiermit wird bestätigt, dass die Leitung der o. g. Einrichtung Einsicht in das Testergebnis auf den Virus SARS-CoV-2 vom …………….. o. g. Person genommen hat und das Testergebnis negativ war.

Ein Folgetest auf Weisung des zuständigen Gesundheitsamtes ist nicht notwendig.

Ein Folgetest auf Weisung des zuständigen Gesundheitsamtes ist notwendig.

Das Testergebnis ist bis zum ……………….. vorzulegen.